

Bescheid

I. Spruch

1. Auf Antrag der **Entspannungsfunk Gesellschaft mbH** (FN 300000b beim LG Linz), Landstraße 3, 4020 Linz, wird gemäß § 74 iVm § 84 Abs. 1 und 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 102/2011, folgende Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Funkanlagen (erteilt mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 22.12.2010, KOA 1.217/10-001, zuletzt geändert am 28.04.2011, KOA 1.217/11-006) dahingehend geändert, dass die darin enthaltene Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der folgenden Funkanlage nach Maßgabe des beiliegenden technischen Anlageblattes gilt:
 - Funkstelle VIKTRING, Standort Stifterkogel, Frequenz 93,4 MHz

Das beiliegende geänderte technische Anlageblatt bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

2. Die Bewilligung nach Spruchpunkt 1. wird gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 zu Versuchszwecken erteilt und kann jederzeit widerrufen werden.
3. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Bewilligung nach Spruchpunkt 1. unter der Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
4. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 2. und 3. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1.

II. Begründung

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist aufgrund des Bescheides der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 22.12.2010, KOA 1.217/10-001, zuletzt geändert am 28.04.2011, KOA 1.217/11-006, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Klagenfurt 93,4 MHz“.

Mit E-Mail vom 29.02.2012, bei der KommAustria am selben Tag eingelangt, beantragte die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH, die Bewilligung der Änderung der Montage der Antennenhöhe. Die Änderung der Montage der Antennenhöhe von 25 Meter auf 42 Meter ist bereits erfolgt.

Die nähere technische Prüfung des geänderten Antrages vom 21.03.2012 durch die Amtsachverständigen der RTR-GmbH hat ergeben, dass die Änderung grundsätzlich fernmeldetechnisch realisierbar ist. Neben der Änderung der Montage der Antennenhöhe wurde von Seiten der ORS das Antennendiagramm neu gerechnet, sodass sich leicht unterschiedliche Antennewerte ergeben, die Hauptstrahlrichtung der Antenne und die abgestrahlte Leistung von 19dBW bleibt jedoch gleich, sodass diese Änderungen als geringfügig anzusehen sind. Die Anzahl der versorgten Personen reduziert sich leicht aufgrund des leicht adaptierten Antennendiagramms bei einer Mindestempfangsfeldstärke von 54 dBµV/m von ca. 115.00 auf ca. 111.000.

Es ergibt sich daher praktisch keine Änderung der bestehenden Versorgung rund um Klagenfurt. Für die Erhöhung der Antennenposition am ORS Standort VIKTRING muss ein Befragungsverfahren der betroffenen Nachbarverwaltungen durchgeführt werden. Zur dauerhaften Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Sendeanlagen wird die Bewilligung daher nur zu Versuchszwecken erteilt.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch zu führenden Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

Da dem Standpunkt der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen wurde und nicht über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abzusprechen war, kann im Hinblick auf § 58 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBI. Nr. 51/1991 idF BGBI. I Nr. 100/2011, eine weitere Begründung entfallen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, festschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen

hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 30. März 2012

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Entspannungsfunk Gesellschaft mbH, Landstraße 3, 4020 Linz, amtssigniert per E-Mail an novak@lounge.fm

zur Kenntnis in Kopie:

2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro per E-Mail
3. Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten per E-Mail
4. Abteilung RFFM im Haus

Beilage zum Bescheid KOA 1.217 / 12-001

1	Name der Funkstelle	VIKTRING				
2	Standort	Stifterkogel				
3	Lizenzinhaber	Entspannungsfunk GmbH				
4	Senderbetreiber	ORS				
5	Sendefrequenz in MHz	93,40				
6	Programmname	lounge fm				
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	014E17 50		46N34 36		WGS84
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	720				
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	42				
10	Senderausgangsleistung in dBW	15,0				
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	19,0				
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D				
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°				
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-78,0°				
15	Polarisation	Horizontal				
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)					
	Grad	0	10	20	30	40
	dBW H	19,0	18,8	18,2	17,0	15,3
	dBW V					
	Grad	60	70	80	90	100
	dBW H	9,4	4,6	-1,0	-11,5	-7,0
	dBW V					
	Grad	120	130	140	150	160
	dBW H	-1,0	1,3	2,5	3,6	5,0
	dBW V					
	Grad	180	190	200	210	220
	dBW H	5,9	5,4	5,0	3,6	2,5
	dBW V					
	Grad	240	250	260	270	280
	dBW H	-1,0	-2,9	-7,0	-11,5	-1,0
	dBW V					
	Grad	300	310	320	330	340
	dBW H	9,4	12,8	15,3	17,0	18,2
	dBW V					
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBI. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.					
18	RDS - PI Code gem. EN 62106 Annex D	Land	Bereich	Programm		
	lokal	A hex	5 hex	60 hex		
	überregional	hex	hex	hex		
19	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	Leitung				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="radio"/>	nein	Zutreffendes ankreuzen
22	Bemerkungen					